

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 15 / 2021 vom 16. April 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Corona-Pandemie: Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen;
Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg vom 16.04.2021
Seite 51

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung – Testpflicht für Beschäftigte in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen
Seite 52 - 54

Corona-Pandemie: Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg vom 16.04.2021

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) macht das Landratsamt Bamberg bekannt:

1. Im Landkreis Bamberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) **am Freitag, den 16. April 2021, den Wert von 100 überschritten.**
Vom 19. April 2021, 0:00 Uhr, bis 25. April 2021, 24:00 Uhr, gelten für **Schulen** gemäß § 18 der 12. BayIfSMV und **Tagesbetreuungsangebote** gemäß § 19 der 12. BayIfSMV diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.**
2. Die Bekanntmachung tritt am 17. April 2021, 0:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.

Bamberg, 16. April 2021

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung – Testpflicht für Beschäftigte in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG -) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021, in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab dem 19. April 2021 besteht für die Beschäftigten in
 - vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - Altenheimen und Seniorenresidenzenim Landkreis Bamberg an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, eine Testpflicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Die Testpflicht nach Ziffer 1 gilt solange, bis eine Bekanntmachung des Landratsamts Bamberg gemäß § 3 Nummer 2 der 12. BayIfSMV erfolgt, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Bamberg an drei aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten wird; die Testpflicht endet am auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Am 09. Mai 2021, 24.00 Uhr, außer Kraft

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H134, sowie auf der Internetseite des Landratsamts (www.landkreis-bamberg.de) eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

Gründe:

I.

Im Landkreis Bamberg hat die nach §28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-Cov-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) an auf drei aufeinander folgenden Tagen den Wert 100 überschritten. Sie betrug am 12. April 112,8, am 13. April 118,9 sowie am 14. April 138,6. Am 15. April lag der Inzidenzwert bei 135,9; es ist zurzeit nicht absehbar, wann der Wert von 100 wieder unterschritten wird.

Das Landratsamt Bamberg hat die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 am 14. April 2021 bekannt gemacht. Nach § 3 Ziffer 3 12. BayIfSMV gelten ab dem 16. April, um 0.00 Uhr, diejenigen Regeln der 12. BayIfSMV die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird.

In den Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Landkreis Bamberg gibt es seit längerem keine neuen Sars-CoV-2-Ausbrüche. Das letzte Ausbruchsgeschehen begann am 15.02.2021. Seit dem 13.04.2021 ist auch das letzte Ausbruchsgeschehen, das zum Schluss nur noch 2 Beschäftigte betraf, abgeschlossen. Im Rahmen der einrichtungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepte finden zurzeit freiwillige Testungen der Beschäftigten statt.

Nach Auskunft des Impfzentrums sind circa 85 Prozent der Bewohner gegen Covid-19 erst- und zweitgeimpft. Circa 58 Prozent des Personals in den Einrichtungen hat ebenfalls einen vollständigen Impfschutz. Einrichtungsbesuchern wird Zutritt nur mit einem gültigen negativen Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit COVID 19 gewährt (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 der 12. BayIfSMV).

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 IfSG und § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die unter Nr. 1. getroffene Anordnung ist § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV, wonach für Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen diese zum Dienst eingeteilt sind, eine Testung auf SARS-CoV-2 zwingend anzuordnen ist, sofern die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet.

Der Tag, an dem die Anordnungsbefugnis, eintritt ist nicht der Tag, an dem die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 einmal oder erstmalig überschreitet. Er berechnet sich vielmehr nach § 3 Ziff. 2 u d 3 der 12. BayIfSMV wie folgt: zunächst muss an drei aufeinander folgenden Tagen der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 überschritten sein. Diese Überschreitung hat das Landratsamt bekannt zu machen. Zwei Tage nach dem dreimal aufeinander folgenden Überschreiten des Inzidenzwerts, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, tritt die Anordnungsbefugnis nach § 9 Abs. 2 Nummer 5 der 12. BayIfSMV ein.

Dies ist nach dem oben beschriebenen Sachverhalt der 16. April 2021.

Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung des § 29 IfSG. Danach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheiter einer Beobachtung unterworfen werden, was die Verpflichtung der Beschäftigten, sich auf das Corona-Virus zu testen oder testen zu lassen, einschließt. Für die Häufigkeit der Tests ist die Wahrscheinlichkeit, dass von Beschäftigten eine Ansteckungsgefahr für ihre Kollegen oder Einrichtungsbesucher ausgeht, relevant (vgl. VGH München, Beschluss vom 02.03.2021-20 NE 21.353).

Zwar sind die Bewohner der Pflege- und Behinderteneinrichtungen in besonderem Maße durch die Pandemie gefährdet. Sie zählen durchweg zu einem vulnerablen Personenkreis, bei dem Covid-19-Krankheitsausbrüche mit schweren Verläufen und mit einer überhöhen proportionalen hohen Sterblichkeitsrate einhergehen.

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehen in den Einrichtungen, der oben genannten Impfquoten, der Testpflicht für Besucher und der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bamberg ist es erforderlich, aber auch ausreichend, die in § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV vorgesehene Mindesttestpflicht - an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind - anzuordnen.

Die Anordnung der Testpflicht zum 19. April, 0.00 Uhr ist angemessen. Dabei wird einerseits das Wochenende, andererseits aber auch der Umstand, dass alle Einrichtungen über eine Struktur zur Testung ihrer Beschäftigten verfügen, berücksichtigt.

Das Ende der Testpflicht (Ziff. 2 dieser Anordnung) ergibt sich aus § 3 Ziff. 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um einer Infektionsgefahr in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen zeitnah entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse, Internet (www.landkreis-bamberg.de) und den sozialen Medien bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen 1 Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim Landratsamt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, 16. April 2021

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat